



Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen
Pfarrer und Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
Katholische Schulen

Der Generalvikar

pmk/S.I. ura / 15-59

Berlin, 26.11.2021

Rundschreiben Nr. 15/ 2021 Schutzkonzept für die Advents- und Weihnachtszeit Ergänzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Nachfragen zum Rundschreiben 15/2021, der Ergebnisse der Dienstbesprechung mit den Pfarrern und Leitern der Entwicklungsphase am 25.11.2021 und erneut veränderter staatlicher Regelungen erhalten Sie folgende Ergänzungen:

1. 2G-Bedingung

Die **sonn- und feiertäglichen** Gottesdienste werden ab Samstag, den 27. November 2021 unter 2G-Bedingungen gefeiert. Von der 2G-Bedingung **ausgenommen** sind

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sie können mit einem gültigen Testnachweis den Gottesdienst mitfeiern.
- Personen unter 18 Jahren, sie müssen negativ getestet sein.
Eltern können den Test für ihre Kinder zu Hause durchführen und das negative Testergebnis selbst bestätigen (Formular im Anhang).
- Von der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sowie Schüler und Schülerinnen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schüler und Schülerinnen erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises oder der formlosen Bestätigung durch die Eltern.
- Personal mit unmittelbarem Kontakt zu den Mitfeiernden sowie für den Gottesdienst unabdingbare Personen müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder vor jedem Gottesdienst eine negative Testung (bei Antigen-Test nicht älter als 24 Stunden, bei PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) nachweisen.

2. 3G-Bedingung

Abweichend von Punkt 1 wird **in jeder Pfarrei** an Sonn- und Feiertagen **ein Gottesdienst unter 3G-Bedingungen** gefeiert. Wegen der Größe der Pfarrei kann auch in mehreren Kirchen Gottesdienst unter 3G-Bedingungen gefeiert werden. Kirchenrechtlich als Kapelle eingestufte Gotteshäuser gelten nicht als Kirche im Sinne dieser 3G-Regelung.

Wenn **in einer Kirche** an Sonn- und Feiertagen **mehr als zwei Gottesdienste** gefeiert werden, bleibt es dem Pfarrer der Pfarrei überlassen, aus pastoralen Gründen **weitere Gottesdienste** unter **3G-Bedingungen** zu feiern. Es muss dabei sichergestellt werden, dass in diesen Kirchen **mindestens ein Gottesdienst unter 2G-Bedingungen** gefeiert wird.

Die Gottesdienstordnung ist in diesen Fällen an corona@erzbistumberlin.de zu senden.

Eine Genehmigung ist nicht notwendig. Die Verantwortung für die Gottesdienstordnung liegt beim Pfarrer der entsprechenden Pfarrei.

Sofern die Örtlichkeiten und Landesverordnungen es erlauben ist ein Selbsttest vor Ort möglich (siehe Anlage „Auszüge aus den Landesverordnungen“).

3. **Werktagsgottesdienste** können wegen der geringeren Anzahl der Mitfeiernden unter 3G-Bedingung gefeiert werden. Die Erfüllung der 3G-Bedingung kann in Berlin und Brandenburg auf Vertrauensbasis erfolgen, jedoch jederzeit überprüft werden. In Vorpommern gilt nach Landesverordnung die Nachweispflicht. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation bleibt bestehen.
4. Zur **Dokumentation der Anwesenheit** empfehlen wir für alle Gottesdienste die Corona-Warn-App oder die Luca App. Die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen ist vorzuhalten.
5. Vor Eintritt in die Kirche ist der entsprechende Nachweis zu überprüfen.
Zur Prüfung des Impf-, Genesenen- oder Teststatus empfehlen wir die CovPassCheck-App (<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>).
6. **Der Besuch der Kirche zum stillen Gebet unterliegt nicht den 3G-Bedingungen.**
7. **Gottesdienste im Freien werden unter 3G-Bedingungen gefeiert.**
Die Maskenpflicht beim Gemeindegesang gilt auch im Freien.

8. Chorsingen

Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) können nur unter 2G+-Bedingungen stattfinden, d.h. alle Beteiligten müssen geimpft oder genesen sein **und** getestet sein.

Personal mit unmittelbarem Kundenkontakt, sowie für die Veranstaltung unabdingbare Personen, müssen die 2G-Bedingung erfüllen oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen. Diese Ausnahme gilt gemäß der Verordnung nicht für Brandenburg.

Ausgenommen von der 2G-Regel (geimpft oder genesen) sind

- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; sie müssen mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Kinder ab 6 Jahren müssen negativ getestet sein. Bei Schülern und Schülerinnen (unter 18 Jahre), die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, gilt als Nachweis der Schülerschein.

Im Übrigen gelten für das Chorsingen die Regelungen der entsprechenden Landesverordnung.

Wir bitten Sie, diese Erläuterungen und Ergänzungen zum Rundschreiben Nr. 15/2021 entsprechend zu berücksichtigen. Ebenso bitten wir Sie, auf die aktuellen Verordnungen der für Sie zuständigen Kreis-, Bezirks-, Stadt- oder Landesbehörden zu achten. Weiterhin stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung. Ihnen wünsche ich eine gesegnete Adventszeit. Bleiben Sie behütet.

Mit herzlichen Grüßen

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Bescheinigung über das Vorliegen
eines positiven oder negativen Antigentests
zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus
bei Personen unter 18 Jahren**



Angaben zur getesteten Person

Name, Vorname _____

vollständige Anschrift _____

Geburtsdatum _____

Bezeichnung des verwendeten Antigen-Schnelltests

Name des Tests _____

Hersteller _____

Testdatum/Testuhrzeit _____

Name der beaufsichtigenden Person _____

Testdatum und Uhrzeit _____

Testergebnis

positiv*

negativ

Datum / Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

* Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, sollte diesen durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich vorsichtshalber solange zu Hause in Isolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt. (www.bundesgesundheitsministerium.de)

Auszüge aus den Landesverordnungen

Land Berlin (Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Stand 26.11.2021)

(<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) verweist auf das Hygienrahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>)
(letzter Stand: 15.11.2021)

„Es gelten die folgenden Regelungen :

- Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO).
- Es wird dringend empfohlen, dass alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vorweisen bzw. genesen oder geimpft sind (3G-Regelung).
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 VO müssen nicht getrennt platziert werden.
- Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.
- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen zu lüften.
- Steuerung des Zugangs: Besucher:innen-zählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung, Händedesinfektion am Eingang, etc.
- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitären Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.
- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher:innen sowie das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske achtet.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher:innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.
- Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, § 4 VO.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Gemeinde-Veranstaltungen, etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII.) möglich. In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel, mit ihren Ausnahmen für Kinder und Jugendliche.
- Bei Zusammenkünften, bei denen Besucher:innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden empfehlenswert.

Gesang

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegottesdienst) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Raum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) und Deckenhöhe oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden.
- Alle Anwesenden tragen beim Singen eine medizinische Maske. Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Die Dauer des gemeinsamen Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV.“

Land Brandenburg (Eindämmungsverordnung Stand 23.11.2021)

(https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2__sars_cov_2_eindv#10)

„§ 10 Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach §5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
 - a. beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden,
 - b. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - c. den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.“

„§ 21

Künstlerische Amateurensembles

An Zusammenkünften künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen dürfen nur die in § 7 Absatz 1 genannten Personen teilnehmen.“

Land Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Landesverordnung Stand 23.11.2021)

(<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>)

Anlage 39

Maskenpflicht

„I. 5. Die Anwesenden haben (auch am Platz) eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation

„I. 6. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. ... Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der jeweiligen Zusammenkunft auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.“

„I. 9. Die Teilnahme an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in Innenräumen ist nur solchen Teilnehmern gestattet, die den **Nachweis über ein negatives Ergebnis** einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

I. 10. Für den **Gemeindegesang** muss ein **Mindestabstand von 2 Meter** eingehalten werden.“

„III. 2. B) **Kollekte** nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“

„III. 3. Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind **im Außenbereich** zulässig, wenn zusätzlich zu den Auflagen gemäß Abschnitt II folgende Auflagen eingehalten werden:

- a) Besucherströme werden gelenkt (z.B. durch Einbahnstraßensystem).
- b) Jeder Teilnehmer sucht einen festen Platz auf; keine Bewegung während der Zusammenkunft.
- c) Die Einhaltung von 1,5 Meter Abstand, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, wird sichergestellt.
- d) Kollekte nur am Ein- bzw. Auslass (nicht durch Reichen von Hand-zu Hand).“